

1. Fahrlässigkeit und bedingter Vorsatz als gerichtsärztliche Probleme

W. PREISER (Frankfurt a. M.): Die rechtlichen Voraussetzungen für bedingte vorsätzliche und fahrlässige Schuld.

Der Vortragende gab, in einem die Tagung einleitenden kurzen juristischen Grundsatz-Referat, einen gedrängten Überblick über die strafrechtlichen Voraussetzungen schuldhaften Verhaltens. Er erklärte zu Beginn, daß er bei seinen Ausführungen zwei Fragen, die sich in der letzten Zeit für den medizinischen Beitrag zur Schuldfeststellung als vorzüglich wichtig und aktuell erwiesen hätten, besonders berücksichtigen werde:

1. Einmal die Frage, ob die in der jüngsten Vergangenheit neu aufgetretenen Probleme des Verkehrsstrafrechts sich mit den überkommenen Grundsätzen der strafrechtlichen Schuldlehre bewältigen ließen, oder ob die neuen Probleme auch eine neue Methode erforderlich machten.

2. Ob insbesondere die strafrechtliche Haftbarmachung wegen fahrlässigen Verhaltens — um Fahrlässigkeit gehe es ja in der großen Mehrzahl aller Fälle, mit denen der medizinische Sachverständige befaßt werde — in Wirklichkeit nicht, wie oft behauptet werde, eine ausgesprochene Erfolgshaftung, mindestens, nach einem Ausdruck RADBRUCHS, eine „verschämte Zufallshaftung“ bedeutete.

Ein strafrechtlich relevanter Erfolg kann — so führte der Referent aus — vom Täter 1. gewollt, 2. in einer Weise herbeigeführt worden sein, die uns zu dem Urteil veranlaßt: Was hier geschehen ist, muß zwar auf das Verhalten des Menschen X zurückgeführt werden; einen Vorwurf gegen X können wir jedoch aus dem Erfolgseintritt nicht herleiten. Der Fall kann schließlich 3. in der Mitte zwischen dem gewollt und dem „schuldlos“ („zufällig“) verursachten Erfolg liegen: Wenn wir dem Handelnden einen Vorwurf daraus machen, daß er einen Deliktstatbestand infolge pflichtwidriger Unvorsichtigkeit verwirklicht habe (Fall der Fahrlässigkeit).

Es bestehen danach im ganzen fünf Möglichkeiten in bezug auf die innere Einstellung des Verursachenden zu dem von ihm verursachten pönalisierten Erfolg; sein Handeln kann erfolgt sein:

1. mit Dolus directus,
2. mit bedingtem Vorsatz (Dolus eventualis),
3. in bewußter Fahrlässigkeit,
4. in unbewußter Fahrlässigkeit.

Es kann aber:

5. auch ein Fall schuldloser („zufälliger“) Erfolgsherbeiführung vorliegen.

Im Fall des *Dolus directus* weiß der Täter, was er tut; er will auch gerade diesen Erfolg herbeiführen. Er weiß ferner, daß das, was er tut, verboten ist (hätte es mindestens — das läßt der Bundesgerichtshof genügen —, wenn er seine Gewissenskräfte hinreichend angestrengt hätte, wissen können). Dieser „Normalfall“ bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Wichtig ist hier vor allem, sich darüber klar zu sein, daß gewisse Delikte unseres Strafgesetzbuches [so alle „Absichtsdelikte“ wie Diebstahl (§ 242), Betrug (§ 263) usw. sowie die „wider besseres Wissen“ erfolgenden Taten wie die Verleumdung (§ 187) usw.] nur mit *Dolus directus* begangen werden können.

Der *bedingte Vorsatz* wird in § 17 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, der durchaus herrschenden Ansicht entsprechend, definiert als die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch einen Täter, der „die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, sie aber billigend in Kauf nimmt“ (hierher gehört im Zweifel das gegen A gerichtete Attentat, soweit dritte Personen verletzt oder getötet werden; möglicherweise auch der Fall des Arztes, der in verkehrswidrigem Tempo zu einem Verletzten rast, sich darüber klar ist, daß er dabei einen anderen Menschen ums Leben bringen könne, und tatsächlich einen Passanten tötet: Auf § 54 StGB kann sich der Arzt, falls er kein Verwandter ist, nicht berufen, auch „übergesetzlicher Notstand“ rechtfertigt sein Tun nicht, weil Leben gegen Leben steht).

Auch die *bewußte Fahrlässigkeit* ist, zusammen mit der *unbewußten Fahrlässigkeit*, im Entwurf (§ 18) definiert:

„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht“ (unbewußte Fahrlässigkeit), „oder die Verwirklichung zwar für möglich hält, sie aber nicht billigend in Kauf nimmt“ (bewußte Fahrlässigkeit).

Unter die Fälle bewußter Fahrlässigkeit würde man im Zweifel den soeben geschilderten Fall des Arztes zu rechnen haben, von dem ja kaum anzunehmen ist, daß er den Tod eines Menschen „billigend in Kauf“ genommen habe. Die Abgrenzung der Fälle des bedingten Vorsatzes und der bewußten Fahrlässigkeit kann große Schwierigkeiten machen; man wird stets sorgfältig prüfen müssen, ob der den Erfolg Herbeiführende diesen tatsächlich für den von ihm für möglich gehaltenen Fall des Eintritts „gebilligt“, „in Kauf genommen“, sich mit ihm „einverstanden erklärt“ hat.

Die unbewußte Fahrlässigkeit, deren Definition bereits gegeben ist, ist keineswegs prinzipiell leichter zu werten als die bewußte. In der Praxis ist sie besonders wichtig. Hier insbesondere wird sich, vor allem bei Verkehrsdelikten, nicht selten die Erwägung einstellen, daß möglicherweise der einen verpönten Erfolg Herbeiführende sich in Anbetracht

der nicht mehr zu bewältigenden Schwierigkeiten des modernen Lebens zwar verkehrt, unerwünscht, „ordnungswidrig“ verhalten habe, daß man ihm aber nicht den Vorwurf eines kriminellen, auch gegen die ethische Ordnung grob verstößenden Tuns machen könne. Die Frage, ob man daraus folgern müsse, daß insoweit unser bisheriges Strafrecht nicht mehr ausreiche, ist nach Ansicht des Referenten verneinend zu beantworten:

Die Notwendigkeit, neue „Begehungsmöglichkeiten“ strafrechtlich zu bewältigen, stellt sich im Laufe der Entwicklung immer wieder ein; vor einem halben Jahrhundert, als die Kraftfahrzeuge aufkamen, war die Situation wesentlich ernster als heute. Es besteht kein Grund und keine Berechtigung, vor diesen zuzugestehenden Schwierigkeiten zu kapitulieren. — Freilich: Mit der Aussonderung der eigentlich nicht kriminellen „Ordnungswidrigkeiten“, für die ein Ausgleich durch Auferlegung einer Buße genügt, muß Ernst gemacht werden; sehr beachtliche Vorschläge dafür macht WIMMER („Fahrlässige Verletzung und Gefährdung im Straßenverkehr als Straftat und Ordnungswidrigkeit im kommenden Recht“, Heft 44 der Verkehrswissenschaftlichen Veröffentlichungen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen). Andererseits muß auch und gerade in solchen Fällen mit dem Schuldprinzip Ernst gemacht werden. Im Hinblick hierauf erscheint sehr bedenklich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 8. 4. 57, Amtliche Sammlung Bd. 10, S. 260ff.). Der Bundesgerichtshof hatte hier den Grundsatz entwickelt:

„Hat der Täter schuldhaft eine Gefahrenlage herbeigeführt, aus der unbestimmte außertatbestandsmäßige Schadensfolgen entspringen können, so dürfen ihm sowohl diese Gefahrenlage wie die tatsächlich aus ihr erwachsenen Schadensfolgen strafschärfend zugerechnet werden, diese auch dann, wenn sie in ihrer besonderen Gestaltung für ihn nicht voraussehbar waren.“

Richtig war hier die Ansicht des Oberbundesanwalts:

„Bei der Strafzumessung dürfe zwar die vom Täter schuldhaft geschaffene allgemeine Gefahrenlage berücksichtigt werden, zur Zeit der Tatausführung noch unbestimmte, für ihn nicht voraussehbare Schadensfolgen müßten aber außer acht bleiben.“

Der Vortragende behandelte abschließend die zu Beginn aufgeworfene zweite Frage: Ob die Bestrafung wegen fahrlässiger Erfolgsherbeiführung nicht einen Rückfall in ein reines Erfolgsstrafrecht bedeute. Er beantwortete sie verneinend. Auch bei Vorsatztaten gebe es die Möglichkeit einer Strafmilderung im Falle des Versuches; die „Dunkelziffer“ schaffe ohnehin, bei Vorsatz- wie Fahrlässigkeitstaten, eine Fülle überwiegend unvermeidlicher, auf „Zufall“ beruhender Ungerechtigkeiten; vor allem aber sei zu berücksichtigen, daß unser ganzes Leben

vom „Erfolg“ („Glück“, „Zufall“) entscheidend mitbestimmt werde — wie könnte es auf dem Gebiete des Strafrechts, das die Aufgabe habe, eben dieses Leben zu seinem Teil rechtlich zu bewältigen, grundlegend anders sein? Es treffe im übrigen gar nicht zu, daß hier nur der „Erfolg“ oder „Zufall“ regiere: Wer fahrlässig mit dem Kraftfahrzeug um eine Ecke biege, müsse damit rechnen, daß er einen Menschen verletze oder zu Tode bringe — bleibe es beim Überfahren eines Huhns oder passiere überhaupt nichts, so habe er „unverdient“ Glück gehabt; der „Zufall“ korrigiere also allenfalls „nach oben“, führe dagegen nicht zu einer Erhöhung der Haftung über das Maß der tatsächlichen Schuld hinaus.

Prof. Dr. jur. Dr. phil. WOLFGANG PREISER, Frankfurt/M., Ulmenstr. 22

G. ROMMENEY (Berlin): Der Mangel an Vorausschbarkeit bei Straftaten unter Alkoholeinfluß.

In den Fällen alkoholbeeinflusster Gewalttätigkeiten ist das forensisch-medizinische Gutachten zur Frage der Volltrunkenheit ohne Problematik. Die grundsätzliche Entscheidung des BGH (Großer Senat) zur Frage der sog. *Wahlfeststellung* erlaubt es dem Richter, die Anwendung der Bestimmungen des § 330a StGB nicht nur auf die Fälle der *erwiesenen* Zurechnungsunfähigkeit zu beschränken. Als neues Problem taucht aber die Frage auf, ob das Trinken bei einem alkoholsüchtigen und somit im medizinischen Sinne kranken Täter überhaupt schuldhaft sein könne, weil doch der Täter in Auswirkung seines Krankheitsgeschehens trinke. Ob auf ein krankhaft süchtiges Trinken die Voraussetzungen fahrlässigen Handelns anwendbar seien, erscheine aber zweifelhaft. — An zwei Begutachtungsfällen wird demonstriert, daß diese Frage nicht generell beantwortet werden kann. Sowohl der süchtige Trinker wie auch der gewohnheitsmäßig exzessive Trinker im Sinne JELLINEKS lassen eine „Periodizität“ ihrer Trinkgewohnheiten erkennen, die mit der echten Dipsomanie nichts zu tun hat. Im Wechsel zwischen anhaltenden Trinkexzessen und freiwilligen oder erzwungenen Nüchternheits- oder Mäßigkeitsstadien wird es deshalb auch wechselnde Stadien der Zurechenbarkeit geben. Bei der Feststellung der zur Tatzeit vorherrschenden Trinkgewohnheiten des Täters, die für die Beurteilung der Vorausschbarkeit als Merkmal fahrlässigen Sichbetrinkens entscheidend sein können, kann der medizinische Sachverständige den Richter unterstützen. (Erscheint als Originalaufsatz in „Der medizinische Sachverständige“).

Prof. Dr. G. ROMMENEY, Berlin NW 21, Invalidenstr. 52
Landes-Institut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin